

Sozialversicherungsbeiträge in Deutschland 2026



EURES-T Oberrhein: Ihr Experte für alle Fragen zur beruflichen grenzüberschreitenden Mobilität

Sozialversicherung	Arbeitnehmer*innen-Anteil		Arbeitgeber*innen-Anteil	
	Obergrenzen in € *1	Satz	Obergrenzen in € *1	Satz
Krankenversicherung *2	5.812,50 € /Monat 69.750,00 € /Jahr	7,3% + X/2	5.812,50 € /Monat 69.750,00 € /Jahr	7,3% + X/2
Pflegeversicherung *3	5.812,50 € /Monat 69.750,00 € /Jahr	1,8%	5.812,50 € /Monat 69.750,00 € /Jahr	1,8%
Rentenversicherung	8.450,00 € /Monat 101.400,00 € /Jahr	9,3%	8.450,00 € /Monat 101.400,00 € /Jahr	9,3%
Arbeitslosenversicherung	8.450,00 € /Monat 101.400,00 € /Jahr	1,3%	8.450,00 € /Monat 101.400,00 € /Jahr	1,3%
Insolvenzgeldumlage	-	-		0,15%
U1 – Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall	-	-		*4
U2 - Mutterschaftsaufwendungen	-	-		*5
Arbeitsunfälle	-	-	vom gesamten Entgelt	*6

*1) Die für die „alten Bundesländer“ geltenden Beitragsbemessungsgrenzen

*2) Der allgemeine Beitragssatz in der Krankenversicherung gilt für Versicherte mit Anspruch auf Entgeltfortzahlung für mindestens 6 Wochen (§ 241 SGB V). Für Versicherte ohne Anspruch auf Krankengeld (§ 243 Abs. 1 SGB V) gilt ein ermäßiger Beitragssatz in Höhe von 14,0%, wovon Arbeitnehmer*innen 7,0% und Arbeitgeber 7,0% zu tragen haben. Wenn die Krankenkassen mehr Geld brauchen, können sie einkommensabhängige Zusatzbeiträge erheben, die seit 1.1.2019 wieder paritätisch von Arbeitgebern und Versicherten getragen werden (in der Tabelle mit „X/2“ gekennzeichnet).

*3) Kinderlose Versicherte, die das 23. Lebensjahr vollendet haben, zahlen in der Pflegeversicherung einen Beitragsszuschlag von 0,6%, den sie als Arbeitnehmer*in allein tragen müssen. Eltern mit mehr als einem Kind werden hingegen entlastet. Der Beitrag wird ab dem zweiten Kind um 0,25% pro Kind gesenkt. Diese Entlastung ist auf maximal 1,0% begrenzt.

*4) An der Versicherung „U1 – Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall“ nehmen alle Firmen teil, die regelmäßig höchstens 30 Arbeitnehmer*innen beschäftigen. Die Höhe der Umlagesätze wird in der Satzung der Krankenkasse festgelegt.

*5) Die Versicherung „U2 – Mutterschaftsaufwendungen“ ist grundsätzlich für alle Arbeitgeber Pflicht. Die Höhe der Umlagesätze wird in der Satzung der Krankenkasse festgelegt.

*6) Die Beitragssätze sind abhängig von Gefahrenklassen, die für den Betrieb gelten

Alle Arbeitnehmer*innen können ihre Krankenkasse frei wählen und teilen diese dann dem Arbeitgeber mit. Es ist Aufgabe des Arbeitgebers, die Gesamtsozialversicherungsbeiträge bei den Einzugsstellen der Krankenkassen einzuzahlen, die dann die Verteilung an die jeweiligen Versicherungsträger übernimmt. Die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung muss der Arbeitgeber direkt an die zuständige Berufsgenossenschaft abführen.

Bei der Kranken- und Pflegeversicherung existiert eine Versicherungspflichtgrenze, die im Jahr 2026 bei einem jährlichen Bruttogehalt von 77.400 € liegt. Wer mehr verdient, kann sich auch bei einer privaten Krankenkasse bzw. Pflegekasse versichern. Hierbei gilt der Grundsatz, dass derjenige, der privat krankenversichert ist, auch eine private Pflegeversicherung abschließen muss. Ein Wechsel zurück in die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung ist nur unter sehr engen Voraussetzungen möglich. Es ist außerdem zu beachten, dass die **EU-weit (sowie in den EFTA-Staaten) geltenden Bestimmungen über die Koordinierung der Sozialversicherungssysteme für die gesetzlichen, aber nicht unbedingt für die privaten Kranken- und Pflegeversicherungen gelten**.